

BGer 2C 1009/2020 vom 8. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1009_2020

FR: TF 2C 1009/2020 du 8 décembre 2020

IT: TF 2C 1009/2020 del 8 dicembre 2020

Regeste

Ersatzvornahme | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1.1

Am 13. Juli 2020 wandte sich A. _____ an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, weil die Gemeinde U. _____ seinen Pachtvertrag gekündigt und die Räumung der Parzelle verlangt habe bzw. seine Offerte zum Erwerb der Parzelle ausgeschlagen habe. Am 5. November 2020 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde mangels Nachweis eines Anfechtungsobjekts nicht ein. Als Eventualbegründung erwog es, dass es sich bei der streitigen Parzelle um Finanzvermögen der Gemeinde handle, weshalb sich A. _____ und die Gemeinde bei allfälligen Kaufverhandlungen in einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis befinden würden. Dasselbe gelte für das gekündigte Pachtverhältnis und die Räumung der Parzelle. Das Verwaltungsgericht sei hierfür nicht zuständig.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 5. November 2020 erhebt A. _____ "Einsprache" gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts. Das Bundesgericht hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe. Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält weder einen Antrag noch eine Begründung, obwohl ihn bereits das Verwaltungsgericht auf diese (auch im vorinstanzlichen Verfahren geltenden) Anforderungen hingewiesen hat (vgl. S. 3 Ziff. 8 des angefochtenen Urteils). Darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.